

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMUL

Vom 14. Dezember 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – ( FöfdbankG ) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/Landwirtschaft – SMULFördZuVO ) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 376), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchst. a werden die Angaben „und deren Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) finanziert wird,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „sowie“ am Ende gestrichen.
  - c) In Nummer 1 Buchst. b werden die Wörter „und der öffentlichen Trinkwasserversorgung“ gestrichen.
  - d) In Nummer 1 Buchst. b wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.
  - e) In Nummer 1 Buchst. b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - f) Nach Nummer 1 Buchst. b wird folgender Buchstabe c angefügt:
    - „c) sonstige Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung betroffen sind, für die der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Abfallwirtschaft und der Altlastenbearbeitung“ durch die Wörter „Abfall, Boden- und Grundwasserschutz“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „dem Gebiet der Abfallwirtschaft“ werden durch die Wörter „den Gebieten Abfall, Boden- und Grundwasserschutz“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      - „3. von Vorhaben, die insbesondere zur Gefahrenabwehr sowie zur Untersuchung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und Bodenbelastungen dienen, einschließlich der Untersuchung von Grundwasserverunreinigungen bei solchen.“
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. zur Marktstrukturverbesserung, von qualitäts- und absatzfördernden Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, von Zusammenschlüssen, der Verarbeitung und Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,“.
- bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
  - „5. der Aquakultur und der Fischerei,
  - 6. der Imkerei,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 7 bis 12.
- dd) In der neuen Nummer 10 wird nach dem Wort „Land-“ die Angabe „Forst-“ eingefügt.
- ee) Die neue Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
  - „12. der umweltgerechten Land- und Teichwirtschaft,“.
- ff) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- gg) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „7 und 10“ durch die Angabe „und 12“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
    - „3. Absatz 1 Nr. 9,“.
  - bb) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.
  - cc) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 10“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 3, 5, 6 und 11 bis 13“ durch die Angabe „Nr. 3, 5 bis 8 sowie 13 und 14“ ersetzt.
  - ee) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „; hinsichtlich der Förderung besonderer Initiativen zur Weiterentwicklung von Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung nur bis 31. Dezember 2006,“ gestrichen.
  - ff) In Satz 2 wird das Wort „Erzeugerzusammenschlüssen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
  - gg) In Satz 2 wird das Wort „wird“ nach dem Wort „gestellt“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.
  - hh) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
    - „Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 9, für die der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist, sind die Ämter für Landwirtschaft.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugerzusammenschlüssen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 10“ ersetzt.
  - cc) In Satz 2 wird das Wort „wird“ nach dem Wort „gestellt“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „Nr. 9“ wird durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ werden durch die Wörter „das Amt für Landwirtschaft in Pirna“ ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 wird der Satzpunkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
      - „8. investiver Maßnahmen zur Förderung struktureller Vielfalt und natürlichen Arteninventars im Wald.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3, für die der Förderantrag ab dem 1. Januar 2007 gestellt wird, ist das Amt für Landwirtschaft in Pirna.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Verbesserung der Agrarstruktur, einschließlich der ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2358), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Dorferneuerung.“
- bb) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.
- dd) In Nummer 6 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
- „7. beschäftigungswirksamer Maßnahmen und gewerblicher Maßnahmen der Grundversorgung,
8. siedlungsökologischer Maßnahmen und
9. von Maßnahmen der soziokulturellen Infrastruktur und des ländlichen Kulturerbes.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung; für die Förderung von Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen von Absatz 1 Nr. 6 gilt dies nur, wenn der Förderantrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt worden ist.“
6. Dem § 6 Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Diese Zuständigkeit erlischt mit der Arbeitsaufnahme der Sächsischen Energieagentur. Der Tag der Arbeitsaufnahme einer privatrechtlich organisierten Sächsischen Energieagentur ist vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.“
7. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Lebensräumen“ werden die Wörter „Populationen oder“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ werden die Wörter „und naturschutznaher Bildungsarbeit“ eingefügt.
- c) Das Wort „und“ am Ende wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Zusammenarbeit“ werden die Wörter „und besondere Initiativen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zuständig für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Bezug auf die Förderung besonderer Initiativen oder Projekte auf den in den §§ 1 bis 7 genannten Gebieten, einschließlich der Förderung der beruflichen Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind, ist in den Fällen
1. der §§ 1, 2, 6 und 7 das Landesamt für Umwelt und Geologie,
2. der §§ 3 bis 5 die Landesanstalt für Landwirtschaft.“

9. § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben „gemäß § 3 Abs. 3 für die Förderung von Bienenzüchterzeugnissen und“ werden durch die Angaben „für die Förderung der Aquakultur und der Fischerei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, von“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Nr. 12“ wird durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „Nr. 13“ wird durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2006

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Stanislaw Tillich**